



Newsletter

Datum 23.05.2017
Sperrfrist 23.05.2017, 11.00 Uhr

Nr. 2/17

INHALTSÜBERSICHT

1. MELDUNGEN

- *Senkungen der Gastarife der Gesellschaften der Gruppe Holdigaz SA*
- *Postfächer: Ergänzung der einvernehmlichen Regelung mit der Post*
- *SIX Payment Services AG reduziert seine Transaktionsgebühren für Zahlungen via Debitkarte für die KMU in der Schweiz*
- *Telekom-Grundversorgung: Trotz Preisobergrenzen werden die Gebühren für die Bezahlung am Postschalter weiterverrechnet*
- *Keine Erhöhung der Grundgebühr für die Abfallentsorgung in Lausanne 2017: Stadtverwaltung folgt der Empfehlung des Preisüberwachers*
- *Gemeinde Henniez – Reglement über die Abwasserentsorgung und –reinigung*
- *Checkliste zur Prüfung von Wasser- und Abwassergebühren*
- *Volvo senkt Preise für die Verlängerung von Volvo On-Call-Abonnements*

2. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE



1. MELDUNGEN

Senkungen der Gstarife der Gesellschaften der Gruppe Holdigaz SA

Basierend auf den auf seiner Website figurierenden Preisvergleichen und gestützt auf Meldungen von Konsumentenseite hat der Preisüberwacher Ende März 2017 mit der Holdigaz SA eine einvernehmliche Regelung abgeschlossen. Diese einvernehmliche Regelung mit einer Dauer von zwei Jahren sieht eine Preissenkung von rund 6 Prozent auf den Transportkosten vor und begrenzt in den nächsten zwei Jahren die Möglichkeiten für eine Preiserhöhung. Die Kunden der Holdigaz SA Gruppe profitieren damit ab 1. April 2017 von einer durchschnittlichen Tarifsenkung von ca. 3 Prozent. Nach der Tarifvereinheitlichung der drei Gesellschaften der Gruppe verteilt eine neue Einheit, die Energiapro SA, die Energie auf den Netzen der Compagnie industrielle et commerciale du gaz, der Société du gaz de la plaine du Rhône und von Cosvegaz. Die einvernehmliche Regelung ist auf der Website des Preisüberwachers publiziert: www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Einvernehmliche Regelungen.

[Stefan Meierhans, Véronique Pannatier]

Postfächer: Ergänzung der einvernehmlichen Regelung mit der Post

Aufgrund der sinkenden Nachfrage und der tiefen Auslastung hat die Post in den vergangenen Jahren die Zahl der Postfächanlagen reduziert. Schliesst eine Poststelle, wird in der Regel auch der Betrieb der Postfächanlage eingestellt. Die entsprechenden Postfächer werden in veränderter Anzahl an alternative Standorte verlagert.

Die Aufhebung von Postfächanlagen kann zur Kündigung von Postfächern führen. Da die Post von Gesetzes wegen nicht verpflichtet ist, flächendeckend Postfächer anzubieten, haben die Betroffenen kein Anrecht auf ein anderes kostenloses Postfach. Es steht ihnen die kostenlose Hauszustellung zur Verfügung. Wer trotzdem die Dienstleistung Postfach in Anspruch nehmen möchte, die Bezugsbedingungen für ein Basis-Postfach allerdings nicht erfüllt, kann alternativ in einem anderen Standort den kostenpflichtigen Dienst Postfach Extra wählen.

Dieses Vorgehen hat zu Konsumentenbeschwerden beim Preisüberwacher geführt. Er trat mit der Post in Verhandlungen, um die Folgen des Abbaus von Postfächern abzdämpfen. In den Verhandlungen konnten sich die Post und der Preisüberwacher namentlich wie folgt einigen:

- Sämtlichen von der Mindestmengenregelung betroffenen Privatkunden, die im Rahmen von künftigen Schliessungen zwischen Mai 2017 und April 2018 von einem Gratis-Postfach auf ein Postfach Extra wechseln, wird einmalig der Preis für ein Jahr in der Höhe von CHF 240 erlassen.
- Die Post gewährt sämtlichen Postfach Extra-Kunden/innen einmalig eine Reduktion von 20% auf der Jahresgebühr von CHF 240 (zwischen Mai 2017 und April 2018).

Diese Massnahmen ergänzen die aktuell bestehende einvernehmliche Regelung mit Gültigkeit bis Ende 2017.

[Stefan Meierhans, Zoé Rüfenacht]

SIX Payment Services AG reduziert seine Transaktionsgebühren für Zahlungen via Debitkarte für die KMU in der Schweiz

Der Preisüberwacher und die SIX Payment Services AG (SIX) haben eine einvernehmliche Regelung zur Senkung der Preise für Transaktionen, die mit einer Debitkarte (Maestro) für Zahlungen an physischen Point of Sales vorgenommen werden, vereinbart. Von der Preisreduktion profitieren dabei insbesondere die kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) mit einem Transaktionsvolumen von bis



zu 1 Million pro Jahr. Die begünstigten Unternehmen repräsentieren dabei beinahe 90% der Kundenschaft des Acquiring-Services von SIX. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Änderungen der ausgehandelten Tarife in der einvernehmlichen Regelung auf:

Anzahl Maestro Transaktionen pro Jahr	Aktuelle Preise pro Transaktion	Neue Preise pro Transaktion per
0 – 10'000	<= 36 Rp	<= 28 Rp
10'001 – 50'000	<= 30 Rp	<= 27 Rp
50'001 – 100'000	<= 30 Rp	<= 26 Rp
100'001 – 500'000	<= 30 Rp	<= 25 Rp
500'001 – 1'000'000	<= 25 Rp	<= 24 Rp

Diese Preise finden bei Neukunden direkt Anwendung. Aus betrieblichen Gründen erfolgt die Umstellung auf die neuen Preise bei Unternehmen mit bestehenden Verträgen zeitlich gestaffelt. SIX hat aber zugesichert, dass die neuen Tarife bei mindestens der Hälfte der Unternehmen, die von den neuen Tarifen profitieren können, bis spätestens am 1. Februar 2018 angewendet werden. Die Anpassung der bestehenden Verträge beim übrigen Kundenstamm ist bis spätestens am 1. August 2018 vorgesehen.

Die vollständige einvernehmliche Regelung kann auf der Website des Preisüberwachers abgerufen werden: www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Einvernehmliche Regelungen.

[Stefan Meierhans, Andrea Zanzi]

Telekom-Grundversorgung: Trotz Preisobergrenzen werden die Gebühren für die Bezahlung am Postschalter weiterverrechnet

Der Preisüberwacher hat die Preise für Leistungen der Telekom-Grundversorgung in den letzten Jahren aufmerksam beobachtet. Im Rahmen der Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) hatte er dem Bundesrat empfohlen, die Preise für Grundversorgungsleistungen zu senken, um der Entwicklung auf dem Markt zu folgen und den Kostenrückgang beim Basisanschluss zu berücksichtigen. Am 2. Dezember 2016 hat sich der Bundesrat jedoch letztlich für die Beibehaltung der aktuellen Grundversorgungspreise entschieden. Dadurch besteht allerdings die Gefahr, dass die Kundinnen und Kunden der Grundversorgung, die Anrecht auf einen angemessenen Preis für diese als unentbehrlich eingestuftes Dienstleistungen haben, benachteiligt werden und nicht von den Effizienzgewinnen des liberalisierten Telekommarktes profitieren. Der Preisüberwacher bedauert diese Situation, insbesondere auch deshalb, weil die Bürgerinnen und Bürger ihrer Unzufriedenheit mit der Qualität des Schweizer Service Public bereits Ausdruck verliehen haben, indem sie die «Initiative Pro Service Public» im Juni 2016 nur knapp ablehnten.

Weniger als zwei Monate nachdem die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) entschieden hatte, dass Swisscom weiterhin für die Telekom-Grundversorgung zuständig ist, begann diese, ihren Abonentinnen und Abonenten, darunter auch denjenigen der Grundversorgung, die von der Post den Unternehmen belasteten Gebühren für die Bezahlung am Schalter weiterzuverrechnen. So kann ein Abonnement für den Anschluss an das öffentliche Telefonnetz 26.30 Franken anstelle des Höchstpreises von 25.35 Franken (inklusive MWST) kosten. Nach Auffassung des Preisüberwachers verteuert diese Weiterverrechnung die Preise für die Grundversorgung über die vom Bundesrat festgesetzte Preisobergrenze hinaus. Zudem fragte sich der Preisüberwacher, aus welchen Gründen Swisscom ihre Praxis geändert hat, zumal die Gebühren für die Bezahlung am Postschalter vor der Vergabe der aktuellen Grundversorgungskonzession bereits bekannt waren und seit 2007 nicht gestiegen sind. Hinzu kommt, wie oben erwähnt, dass die Kosten von Swisscom für die Leistungen der



Grundversorgung nach Meinung des Preisüberwachers rückläufig sind, was eher für eine Preissenkung sprechen würde. Deshalb hatte der Preisüberwacher der ComCom empfohlen, zu intervenieren, damit die Vorgaben zur Grundversorgung eingehalten werden. Gemäss der Antwort der ComCom vom 26. April 2017 verstösst eine Weiterverrechnung der Gebühren für die Bezahlung am Postschalter jedoch nicht gegen die Preisobergrenze. Diese Gebühren seien kurz gesagt nicht Teil der Grundversorgungsleistungen. Die Preisobergrenze gelte für Telekomdienste gemäss der FDV (wie etwa die Kosten für die Bereitstellung und Wartung des Anschlusses sowie für nationale Verbindungen auf Festnetznummern). Alle anderen Kosten, darunter diejenigen für die Endgeräte, die Installations- oder Reparaturkosten sowie die Mahngebühren oder die Gebühren für die Bezahlung am Postschalter fallen demnach nicht unter diese Preisobergrenze. Des Weiteren erwähnt die ComCom auch alternative Zahlungsmethoden. Der Preisüberwacher bedauert diese Haltung. Denn damit ist aus seiner Sicht die Preisobergrenze für Personen, die ihre Rechnungen weiter am Postschalter bezahlen möchten, nicht garantiert.

Die Diskussionen über die Telekom-Grundversorgung dürften bald wieder aufflammen. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind bereits aktiv geworden, so etwa mit der Motion 16.3336 von Nationalrat Martin Candinas «Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 10 Megabit pro Sekunde».

[Julie Michel]

Keine Erhöhung der Grundgebühr für die Abfallentsorgung in Lausanne 2017: Stadtverwaltung folgt der Empfehlung des Preisüberwachers

Im September 2016 hatte die Stadtverwaltung von Lausanne den Preisüberwacher darüber informiert, dass sie die bei Hauseigentümerinnen und -eigentümern erhobene Abfall-Grundgebühr ab 2017 um 2 Rappen auf 26 Rappen pro Gebäude-Kubikmeter zu erhöhen vorsehe (ohne MWST). Dies aufgrund der Entwicklung desjenigen Teils eines Reservefonds, den sie infolge eines Einnahmenüberschusses aus der Abfallentsorgung geüffnet hatte und der dadurch aufgelöst werden sollte. Die Stadtverwaltung hatte jedoch einen anderen Teil des Reservefonds nicht berücksichtigt, welcher errichtet wurde im Zusammenhang mit einem Anfangsvorrat von Gebührensäcken im Januar und Februar 2013. Die damalige Lausanner Stadtverwaltung hatte sich 2013 dafür entschieden, diesen Betrag in den Reservefonds zu übertragen, um damit die künftigen Ausgaben für die Abfallentsorgung in diesen Säcken zu decken. Im November 2016 empfahl der Preisüberwacher der Lausanner Stadtverwaltung, diesen Reservefonds ebenfalls aufzulösen und das Geld an die Bevölkerung zurückzuzahlen. Die Beibehaltung dieses Fonds liesse sich der Ansicht des Preisüberwachers nach nur dann rechtfertigen, wenn das Sackgebührensysteem zeitlich begrenzt wäre, was aber nicht der Fall ist. Die Lausanner Stadtverwaltung ist der Empfehlung des Preisüberwachers gefolgt und hat die Grundgebühr bei 24 Rappen pro Kubikmeter belassen. Somit sollte der 2013 geschaffene ausserordentliche Reservefonds nun aufgelöst werden können.

[Julie Michel]

Gemeinde Henniez – Reglement über die Abwasserentsorgung und –reinigung

Die Gemeinde Henniez hat dem Preisüberwacher kürzlich ihr Reglement über die Abwasserentsorgung und –reinigung unterbreitet. Nach einer eingehenden Analyse des Falls hat der Preisüberwacher der Gemeinde drei Empfehlungen unterbreitet:

1. die Erhöhung der Anschlussstaxe auf maximal 20% zu beschränken, um für Projekte jeden Immobilientyps die Gleichbehandlung von bestehenden und neuen Eigentümern zu garantieren;



2. zu überprüfen, ob die Kostenentwicklung nicht eine Staffelung der vorgesehenen Erhöhung auf mehrere Rechnungsperioden erlauben würde. Um zu vermeiden, dass die Erhöhungen von einem Jahr zu anderen zu stark ausfallen, sollte die Erhöhung für jede Nutzerkategorie nicht mehr als 30% betragen;
3. die Gebühren für den Unterhalt der Sammler für die Entsorgung des Reinabwassers zu ersetzen durch eine Gebühr pro m² versiegelter Fläche (mindestens anzuwenden auf die Fläche der öffentlichen Strassen), um diesen Unterhalt über eine verursachergerechte Gebühr zu finanzieren.

Die Gemeinde Henniez hat den Preisüberwacher über ihre Absicht informiert, keine seiner Empfehlungen zu befolgen. Es besteht namentlich ein Dissens bei der Frage der Finanzierung der Reinabwasser-Entsorgung über die Erhebung einer Gebühr pro m² versiegelter Fläche (Jahresgebühr auf den abgedichteten Flächen). Die Preisüberwachung ist der Ansicht, dass die von der Gemeinde Henniez verlangten Gebühren nicht in die Kategorie der Sondersteuern im Sinne von Art. 4 des Waadtländer Gesetzes über die Gemeindesteuern (LlCom) fallen, weil es sich dabei um Benützungsgebühren - also um Kausalabgaben - und nicht um Steuern handelt.

Gemäss Art. 3a des Eidg. Gewässerschutzgesetzes haben die Verursacher die Kosten der von ihnen verursachten Massnahmen zu tragen. Um dem Verursacherprinzip nachzukommen und um Diskriminierungen zwischen Nutzern zu vermeiden, haben sich alle Nutzer inkl. das Gemeinwesen an der Kostentragung zu beteiligen. Benützungsgebühren sind deshalb von allen Nutzern zu entrichten, also auch von Gemeinden und von den Kantonen. Daraus folgt, dass die Bestimmung von Art. 4d Abs. 2 LlCom, welche u.a. die Gemeinden von der Steuerpflicht ausnimmt, auf die Gebühren für die Abwasserentsorgung, wie sie im Reglement über die Abwasserentsorgung und -reinigung der Gemeinde Henniez festgelegt sind, nicht anwendbar ist.

[Andrea Zanzi]

Checkliste zur Prüfung von Wasser- und Abwassergebühren

Die Gemeinden und Kantone, welche Wasser- oder Abwassergebühren genehmigen oder festlegen, sind von Gesetzes wegen verpflichtet, dem Preisüberwacher vor ihrem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 14 PüG).

Zur Information der Gemeinden über die vorgängige Anhörung des Preisüberwachers hat die Preisüberwachung schon anfangs 2015 das Dokument „Anhörungsspflicht für Gemeinden und Kantone gemäss Art. 14 PüG“ auf seiner Internetseite publiziert.

Jetzt geht der Preisüberwacher noch einen Schritt weiter und stellt zusätzlich das Dokument „Anleitung und Checkliste“ zur Verfügung, mit welcher die Gemeinden selber überprüfen können, ob ihre Gebühren einer vertieften Prüfung durch den Preisüberwacher bedürfen oder, falls ihre Gebühren sich in diesem Check als unbedenklich erweisen, dies auch in einer Selbstdeklaration so bestätigen können. Diese Checkliste kann auch in Ergänzung zu den entsprechenden Publikationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Empfehlung des Fachverbandes für Wasser in der Schweiz (VSA) verwendet werden.

Die Checkliste ist auf der Webseite des Preisüberwachers in Französisch und Deutsch veröffentlicht. In den nächsten Wochen wird auch eine neue erweiterte Version des Dokuments „Anhörungsspflicht für Gemeinden und Kantone gemäss Art. 14 PüG“ in D/F/I unter dem [gleichen Link](#) veröffentlicht.

[Agnes Meyer Frund]



Volvo senkt Preise für die Verlängerung von Volvo On-Call-Abonnements

Ein Besitzer eines Fahrzeugs der Marke Volvo V70, ausgestattet mit VOC (Volvo on call System¹), beklagte sich beim Preisüberwacher darüber, dass die Fernbedienung der Standheizung über den Fahrzeugschlüssel nicht funktioniere und eine entsprechende Nachrüstung des Fahrzeugs gemäss Aussagen der Firma Volvo ca. Fr. 600.- kosten würde.

Eine Nachfrage des Preisüberwachers bei der Volvo Switzerland AG hat folgendes ergeben: Die vom Meldenden erwähnte Fernbedienung der Standheizung hinterlegt auf dem Fahrzeugschlüssel ist nur als Nachrüst-Zubehör erhältlich. Die Entwicklung dieser Software für die Nachrüstung ist mit hohen Kosten verbunden. Volvo empfiehlt deshalb die Volvo on Call App zu nutzen. Die Fernbedienung der Standheizung über Volvo on Call ist drei Jahre ab Datum der Aktivierung kostenlos und danach fallen Abonnementsgebühren an. Nach Angaben des Meldenden hat Volvo nun ihren Kunden mitgeteilt, dass sie die Tarife für die Volvo On-Call-Abonnements-Verlängerung von bisher **CHF 194.-** pro Jahr auf **CHF 39.-** pro Jahr gesenkt hat und dies bei einer Erweiterung des Angebots. Auch werden Kartenupdates für die neueren Volvo-Modelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

[Manuela Leuenberger]

2. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05

¹ Volvo On Call ist ein Dienst im Rahmen eines Abonnements. Neben den App-Funktionen sind im Abonnement Nothilfe- und Schutzdienste enthalten.